

Die Lesefassung berücksichtigt die:

- Gebührensatzung der Gemeinde Rastow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2007
- 1. Änderungssatzung vom 21. Januar 2008
- 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008
- 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009
- 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010
- 5. Änderungssatzung vom 14. Februar 2011
- 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
- 7. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2012
- 8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013
- 9. Änderungssatzung vom 27. Januar 2015
- 10. Änderungssatzung vom 26. Juni 2015
- 11. Änderungssatzung vom 29. November 2015
- 12. Änderungssatzung vom 11. Januar 2016

Gebührensatzung der Gemeinde Rastow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

vom 25. Mai 2007

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Rastow Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

Der Gebührensatz gemäß § 3 dieser Satzung gilt für Kinder, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow haben. Der Gebührensatz für Kinder, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Rastow haben, richtet sich nach den sich aus den Leistungsverträgen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ergebenden leistungsbezogenen Entgelten. Hierbei gilt: werden die Platzkosten nicht durch die Landes- und Kreismittel sowie durch den Anteil der auswärtigen Wohnsitzgemeinde gedeckt, tragen die Eltern die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG MV).

Für den Fall, dass Eltern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow haben eine Einrichtung oder Tagespflege wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde Rastow liegt, ist die Gemeinde Rastow nur verpflichtet, den Gemeindeanteil in der Höhe zu übernehmen, der bei einer Förderung des Betreuungsplatzes im Gebiet der Gemeinde Rastow entstanden wäre.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Gebührenerhebung sind die sich aus den Leistungsverträgen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 16 KiföG) ergebenden leistungsbezogenen Entgelte. Eine Angleichung der Gebühr erfolgt jährlich nach Abschluss der Kostenermittlung und Feststellung der finanziellen Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Ludwigslust.'

- (2) Die Gebühr wird monatlich pro Kind
 - a) für eine Ganztagsförderung
 - b) für eine Teilzeitförderung
 - c) für eine Halbtagsförderung erhoben.

- (3) Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem oder am 15. des Monats beginnen oder nach diesem Stichtag beendet werden, ist die volle Gebühr zu zahlen, ansonsten 50 % davon.
Tritt vor dem oder am 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
Tritt nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.

- (4) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte und dem Hort ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte oder den Hort nicht besuchen kann.

- (5) Ist ein Kind länger als vier Wochen zusammenhängend krank, wird der Elternbeitrag nach Vorlage eines ärztlichen Attestes für diesen Zeitraum erlassen.

- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Betreuung zu verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei monatlichen Gebührensätzen in Verzug sind.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für :

Ganztagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	323,86
Kindergarten	156,04
Hort	68,73

Teilzeitförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	194,32
Kindergarten	93,62
Hort	41,23

Halbtagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	175,20
Kindergarten	85,29

(2) Gebühr für Stundenbetreuung (Je angefangene Stunde)

Krippe	4,57 €
Kindergarten	2,29 €
Hortkinder	1,88 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Konten des Amtes Ludwigslust-Land einzuzahlen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/der antragstellende Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 6

Verpflegungsentgelt

(1) In der Kindertagesstätte wird eine Ganztagsverpflegung und im Hort eine Vespermahlzeit inklusive Getränke angeboten.

Für die Teilnahme werden nachfolgende Verpflegungsentgelte erhoben:

Ganztagsverpflegung	4,10 € / Tag
Mittag und Getränke	3,00 € / Tag
Frühstück	0,60 € / Tag
Vesper	0,50 € / Tag
Vesper und Getränke Hort	10,00 € / Monat
Getränke Hort	5,00 € / Monat
Mittagsverpflegung Erzieher	3,50 € / Tag

- (2) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ergebenden Kosten selbst.
- (3) Sofern der Hort während der Sommerferien eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen hat, wird für einen Monat kein Verpflegungsentgelt erhoben.